

107. Ist das Reichsgericht zuständig zur Entscheidung über die Beschwerde einer gemäß Bekanntmachung, betr. das Verfahren für die Zuwendung von Reichsmitteln an Deutsche für Schäden im Ausland, vom 15. November 1919 (RGBl. S. 1891) gebildeten Spruchkommission wegen Verweigerung der Rechtshilfe?

Seriensenat. Beschl. v. 27. Juli 1921. IV B 4/21.

Die Frage wurde verneint aus folgenden Gründen:

Die gemäß der Bekanntmachung der Reichsregierung, betreffend Verfahren für die Zuwendung von Reichsmitteln an Deutsche für Schäden im Ausland, vom 15. November 1919 gebildete Spruchkommission hatte das Amtsgericht Berlin-Mitte um eibliche Vernehmung eines Zeugen ersucht. Dieses Amtsgericht hatte das Ersuchen abgelehnt, weil die Spruchkommission selbst zur Erhebung dieses Beweises befugt sei. Auf die dagegen von der Spruchkommission erhobene Vorstellung entschied das Kammergericht, daß das Amtsgericht Berlin-Mitte nicht gehalten sei, dem Rechtshilfeersuchen der Spruchkommission nachzukommen. Gegen diese Entscheidung wendet sich die erhobene Beschwerde.

Diese Beschwerde ist unzulässig. Die Bestimmungen der §§ 157 flg. GG. über die Rechtshilfe betreffen, wie der Wortlaut des § 157 unzweifelhaft ergibt, nur die Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen, wie nach § 2 EinfG. z. GG. die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes überhaupt nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung finden. Zur

Ausdehnung dieser Vorschriften auf die Rechtshilfe gegenüber anderen Behörden als den Gerichten und auf andere Rechtsverhältnisse als die der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit bedürfte es einer gesetzlichen Bestimmung, wie sie in § 2 ZGB., § 61 des Gewerbegerichtsgesetzes und anderen Gesetzen ausdrücklich getroffen und nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bd. 33 S. 423, Bd. 64 S. 178 [180], Beschluß vom 28. Dezember 1905 IV B 442/05 bei Gruchot Bd. 50 S. 1044) auch in § 32 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 als zum Ausdruck gebracht anzusehen ist. Insbesondere bedürfte es eines Gesetzes, und zwar eines Reichsgesetzes, um die Zuständigkeit des Reichsgerichts zur Entscheidung über die Beschwerde gegen einen die Rechtshilfe für unzulässig erklärenden Beschluß eines Oberlandesgerichts, wie sie in § 160 Abs. 1 Satz 3 ZGB. für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit gegeben ist, auf Angelegenheiten anderer Art zu übertragen.

Vgl. Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 9 S. 480; RGSt. Bd. 19 S. 438 ffg., Bd. 20 S. 101 (103); Beschluß des Reichsgerichts vom 7. Februar 1896 II B. 14/96 in JW. 1896 S. 145; Beschluß v. 28. November 1912 IV B 7/12 in Leipz. Zeitschr. 1913 (Bd. 7) Sp. 85, weiter auch RGZ. Bd. 55 S. 275, Bd. 57 S. 397.

Hier handelt es sich zweifellos um eine außerhalb der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit liegende Angelegenheit. Eine gesetzliche Vorschrift, welche die Anwendung des § 160 Abs. 1 Satz 3 ZGB. auf den vorliegenden Fall rechtfertigen könnte, besteht nicht. Auch die Bestimmung des § 8 der Bekanntmachung vom 15. November 1919 welche anordnet, daß die Gerichts- und Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Ersuchen der Spruchkommissionen und ihrer Vorsitzenden um Rechtshilfe zu entsprechen haben, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, enthält keinen Hinweis auf die §§ 157 ffg. ZGB. Es würde aber der Reichsregierung auch durchaus die Befugnis fehlen, im Wege einer bloßen Verwaltungsvorschrift, wie sie die Bekanntmachung vom 15. November 1919 darstellt, die durch § 160 Abs. 1 Satz 3 ZGB. geschaffene Zuständigkeit des Reichsgerichts zu erweitern. Aus dem Reichsgesetze betreffend einen Anleihecredit für das Rechnungsjahr 1919 ujm., vom 29. August 1919 (RGBl. S. 1491), zu dessen Ausführung die Bekanntmachung vom 15. November 1919 bestimmt war, läßt sich eine Ermächtigung der Reichsregierung zum Erlasse einer die Zuständigkeit des Reichsgerichts regelnden Rechtsverordnung schlechterdings nicht herleiten. Den Erfordernissen solcher gesetzlichen Vorschriften, welche die Reichsregierung zum Erlasse von Verordnungen mit Gesetzeskraft ermächtigen, wie z. B. § 28 Abs. 2 daselbst) des Ausführungsgesetzes zum Friedens-

verträge vom 31. August 1919 (RGBl. S. 1530), § 8 des Reichsgesetzes über die Vergütung von Leistungen für die feindlichen Heere im besetzten Reichsgebiet usw. vom 2. März 1919 (RGBl. S. 261) und § 1 des Reichsgesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April 1919 (RGBl. S. 394) ist schon deshalb nicht genügt, weil die Zustimmung des Reichsrats zum Erlasse der Bekanntmachung vom 15. November 1919 nicht nachgesucht worden ist — vgl. Art. 77, 179 Abs. 2 der Reichsverfassung vom 11. August 1919.

Das Reichsgericht ist somit zur Entscheidung auf die erhobene Beschwerde nicht zuständig. Es unterliegt deshalb nicht seiner Prüfung, ob das Amtsgericht Berlin-Mitte im vorliegenden Falle — sei es auf Grund der Bekanntmachung vom 15. November 1919, sei es auf Grund des § 38 der preussischen Verordnung über die anderweite Organisation der Gerichte vom 2. Januar 1849 (GS. S. 1) — verpflichtet war, dem Ersuchen der Spruchkommission nachzukommen.